

Verein
Kneipp
aktiv & gesund



Fürth und Umgebung e.V.

Satzung

Satzung

des Kneipp-Vereins Fürth und Umgebung e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- 1.) Der Verein führt den Namen „ Kneipp-Verein Fürth und Umgebung e.V. „
Er hat seinen Sitz in Fürth.
- 2.) Er ist in das Vereinsregister Fürth eingetragen.

§ 2

Mitgliedschaften, Verbandszugehörigkeiten

Der Verein gehört dem Kneipp Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, an und ist Mitglied des Kneipp-Bund Landesverbandes Bayern e.V. und erkennt dessen Satzung an. Der Verein ist aber wirtschaftlich und rechtlich selbstständig.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Gemeinnützigkeit, Vereinszweck, Aufgaben

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Der Verein ist politisch und konfessionell / weltanschaulich neutral.

- 6.) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Darüber hinaus will der Verein die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen – sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt – allen Menschen nahe bringen.
- 7.) Er bezweckt insbesondere,
 - a.) die Förderung der Gesundheitsbildung der Bevölkerung,
 - b.) die Förderung und Verbreitung der Gesundheitsvorsorge und des Gesundheitssports in der Bevölkerung,
 - c.) die Förderung des Umweltschutzes und Umweltbewusstseins in der Bevölkerung,
 - d.) die Förderung und Gesundheitserziehung der Kinder und Jugendlichen,
 - e.) die Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp
- 8.) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
 - a.) Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Kursen und Veranstaltungen im Bereich Gesundheitsvorsorge, Krankheitsbehandlung und Gesundheitssport,
 - b.) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
 - c.) Mitwirkung an örtlichen Gesundheitsveranstaltungen,
 - d.) Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Gesundheitsbildung und Gesundheitsförderung.

§ 5

Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein besteht aus
 - a.) ordentlichen Mitgliedern und
 - b.) fördernden Mitgliedern.
 - c.) Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern
- 2.) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die den regulären Mitgliedsbeitrag leisten.
- 3.) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die einen erhöhten Mitgliedsbeitrag (Förderbeitrag) leisten und dadurch den Verein unterstützen.
- 4.) Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6

Aufnahme, Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt.
- 2.) Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- 3.) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist die Anrufung des Erweiterten Vorstands erforderlich, der dann endgültig entscheidet.

§ 7

Rechte der Mitglieder

- 1.) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Kostenbeitrag teilzunehmen.
- 2.) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ab Vollendung der Volljährigkeit sind sie stimmberechtigt und wählbar § 34 BGB.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

- 1.) Alle Mitglieder sind verpflichtet, gemäß der Satzung und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- 2.) Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten.
- 3.) Ordentliche und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag im voraus bis zum 15.2. zu leisten. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Es ist zulässig, unterschiedliche Beitragssätze festzulegen, wobei maßgebend ist, ob sich das Mitglied am Beitragseinzugsverfahren beteiligt oder nicht.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a.) Austritt
 - b.) rechtskräftigen Ausschluss
 - c.) Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß § 47 BGB
 - d.) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

- 2.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist und durch eingeschriebenen Brief möglichst mit Rückschein erklärt werden. Im Zweifel trägt die Beweislast der Auszutretende.

- 3.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- 4.) Der Ausschluss wird durch den Vereinsvorstand mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen und dem Ausgeschlossenen mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Die Einspruchsfrist hiergegen beträgt einen Monat nach Zustellung des eingeschriebenen Briefes. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über ihn entscheidet der Erweiterte Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitteilung an den Ausgeschlossenen hat ebenfalls mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- 5.) Ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Mitgliedsausweis und ihnen überlassene Gegenstände dem Vorstand auszuhändigen.
- 6.) Mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist das Mitglied automatisch rechtskräftig aus dem Verein ausgeschlossen.
- 7.) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 10

Beitragsleistungen und -pflichten, Benachrichtigungen

- 1.) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Sie erhalten die Bundeszeitschrift sowie Benachrichtigungen örtlichen Charakters solange unentgeltlich an die angegebene Adresse zugestellt, soweit sie mit den Mitgliedsbeiträgen nicht in Verzug geraten. Bei Familienmitgliedschaft wird nur ein Exemplar der Verbandszeitschrift geliefert.
- 2.) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 11

Organe des Vereins

- 1.) Die Organe des Kneipp-Vereins sind:
 - a.) die Mitgliederversammlung
 - b.) der Erweiterte Vorstand
 - c.) der Vorstand

§ 12

Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Der Vorstand bestimmt nach Anhörung des Erweiterten Vorstands die Tagesordnung sowie Zeit und Ort und beruft sie mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- 2.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einberufen werden, wenn dies vom Erweiterten Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder oder vom vierten Teil der Mitglieder des Vereins verlangt wird. Im übrigen gelten die Vorschriften für eine ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wird von den anwesenden volljährigen Mitgliedern gebildet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 4.) Minderjährige Mitglieder sind teilnahmeberechtigt.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden.
- 6.) Anträge an die Mitgliederversammlung können vom Vorstand, vom Erweiterten Vorstand und schriftlich von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Diese Anträge sind zu begründen und spätestens sechs Tage von der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorsitzenden einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihnen die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit zuerkennt. Ergänzungs- und Änderungsanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung sind an keine Frist gebunden.
- 7.) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a.) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - b.) Entgegennahme des Berichts der Kassenrevision,
 - c.) Entlastung des Vorstandes und der Beiräte im Erweiterten Vorstand
 - d.) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e.) Wahl von Vorstand, der Beiräte im Erweiterten Vorstand und der Revisoren, sofern eine Wahlperiode abgelaufen ist.
 - f.) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - g.) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - h.) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - i.) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - j.) Sonstige, über die laufenden Geschäfte des Vorstandes hinausgehende Angelegenheiten
- 8.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins geleitet, ist er verhindert, vom 2. Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung hat aber das Recht, mit einfacher Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter zu wählen.

- 9.) Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Mitgliederversammlung zwei sachkundige Personen (Kassenprüfer) für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt. Die Prüfung soll jährlich einmal stattfinden. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 10.) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 11.) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
- 12.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung dem Kneipp-Bund – Landesverband Bayern e. V. – einzureichen.

§ 13

Durchführung von Abstimmungen und Wahlen

- 1.) Bei Abstimmungen über Anträge wird offen abgestimmt, es sei denn, dass geheime Abstimmung beantragt wird und diesem Antrag mehrheitlich zugestimmt wird. Dies gilt nicht für Abstimmungen in den im § 17 genannten Fällen.
- 2.) Grundsätzlich entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, wenn die Satzung nicht in Sonderfällen etwas anderes vorsieht.
- 3.) Vor jeder Wahl ist von der Versammlung ein Wahlleiter zu wählen, der während des gesamten Wahlvorganges den Vorsitz führt. Die Versammlung stellt ihm ausserdem zwei Wahlhelfer zur Seite. Der Wahlleiter und die Wahlhelfer stellen das Wahlergebnis fest und bestätigen dies auf einer Wahlurkunde.
- 4.) Jede Wahl bedarf eines Vorschlags, der mündlich aus der Versammlung oder schriftlich eingebracht werden kann. Vor der Wahl ist der vorgeschlagene Kandidat zu befragen, ob er sich zur Wahl stelle. Ist er nicht bei der Versammlung anwesend, muss dem Wahlleiter eine schriftliche Bestätigung des Vorgeschlagenen vorliegen, dass er sich zur Wahl stelle und gegebenenfalls die Wahl annehme. Einschränkende Bemerkungen machen diese Zustimmung von vornherein ungültig.

- 5.) Bei den Wahlen gilt Abs.1, 1. Satz mit Ausnahme der Fälle, in denen bei Wahlen zwei oder mehrere Kandidaten vorgeschlagen werden. Hier ist immer geheim abzustimmen, wobei bei mehr als zwei vorgeschlagenen Kandidaten, von denen keiner die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen im ersten Wahlgang durchzuführen ist. Eine Ausnahme hiervon gilt für die Wahl der Beiräte im Erweiterten Vorstand. Hier darf en bloc abgestimmt werden, wenn die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten die Höchstzahl der Beiräte nicht überschreitet. Entsprechendes gilt bei der Wahl der Kassenrevisoren.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 14

Erweiterter Vorstand

- 1.) Dem Erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorstand mindestens zwei und höchstens sechs Mitglieder (Beiräte) an. Deren Zahl bestimmt jeweils die Mitgliederversammlung bei den Wahlen.
- 2.) Die Beiräte werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 3.) Sie müssen Mitglieder des Kneipp-Vereins Fürth u. Umgeb. e.V. sein.
- 4.) Vorstand und Erweiterter Vorstand halten mindestens zweimal im Jahr gemeinsame Sitzungen ab. Zu diesen Sitzungen hat der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter, spätestens zehn Tage vor dem geplanten Termin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu laden.
- 5.) Der Erweiterter Vorstand ist außer anderen in der Satzung genannten Fällen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören.
- 6.) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm angehörenden Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15

Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a.) dem 1. Vorsitzenden,
 - b.) dem 2. Vorsitzenden,
 - c.) dem Schatzmeister,
 - d.) dem Schriftführer.

- 2.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Er kann frei werdende Vorstands- und Beiratsposten kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- 3.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- 4.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand muss Mitglied im Kneipp-Verein Fürth u. Umgeb. e.V. sein. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Die Abberufung des Vorstands ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- 5.) Der Vorstand stellt im Einvernehmen mit dem Beirat für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- 6.) Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch viermal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung muss zehn Tage vorher schriftlich erfolgen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet.
- 7.) Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8.) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16

Haushalts- und Kassenführung

- 1.) Haushaltsüberschreitungen können vom Vorstand beschlossen werden, wenn Deckung durch Umschichtungen im Haushalt möglich ist oder ein Betrag von Euro 500,-- nicht überschritten wird. Wird dieser Betrag überschritten, ist die Zustimmung des Erweiterten Vorstands erforderlich.
- 2.) Der Schatzmeister ist allgemein ermächtigt, innerhalb der Haushaltsansätze über Beträge im Einzelfall bis zu Euro 500,-- allein zu verfügen. Bei Überschreitung dieser Betragsgrenze ist zusätzlich die Unterschrift des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden, erforderlich.
- 3.) Der Schatzmeister ist für eine ordentliche Kassen- und Buchführung verantwortlich. Er bereitet den Haushaltsplan vor und erstattet der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.

§ 17

Schlussbestimmungen

- 1.) Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Außerdem muss in der Einladung auf die beabsichtigte Satzungsänderung hingewiesen werden, wann und wo diese Änderungen einzusehen sind. Der Kneipp Bund, Landesverband Bayern e.V. ist zu hören.
- 2.) Beschlüsse über Abspaltung, Aufspaltung und Verschmelzung einschliesslich der erforderlichen Beschlüsse in Vermögenstragen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen ebenfalls einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Beschlussfassung in diesen Fragen ist aber nur möglich wenn bei dieser Mitgliederversammlung drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist eine neue Versammlung zu einem innerhalb der nächsten acht Wochen liegenden Termin einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
- 3.) In den Fällen des Absatzes 2 wählt die Versammlung zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren, von denen mindestens einer in der letzten Wahlperiode nicht Mitglied des Erweiterten Vorstandes gewesen sein darf.
- 4.) Die Auflösungsversammlung beschließt, wenn das bei der Auflösung vorhandene Vermögen zufließt. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Bedingung ist, dass es sich dabei um eine gemeinnützige Organisation oder einen gemeinnützigen Verein mit Sitz in Fürth handelt. Sollte das zuständige Finanzamt diesem Beschluss nicht zustimmen, haben die Liquidatoren das Recht und die Pflicht, eine diesem Beschluss nahe kommende Lösung zu finden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Innenverhältnis am 05. März 2005 in Kraft.

VR 589:

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts
Fürth am 15.07.2005.



Amtsgericht-Registergericht
Geschäftsstelle:

Zeilinger, JAng.